

SATZUNG

über das Betreiben eines Übergangwohnheimes für Wohnungslose und einer Obdachlosenunterkunft in der Stadt Wernigerode

Auf der Grundlage des § 6 der GO LSA vom 5. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung und § 5 KAG LSA in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

I. ÜBERGANGSWOHNHEIM

§ 1

Geltungsbereich/Trägerschaft

- (1) Diese Satzung gilt für das Übergangwohnheim, Harburgstr. 1 in Wernigerode, das zur Unterbringung Wohnungsloser nach dieser Satzung genutzt wird.
- (2) Das Übergangwohnheim befindet sich in Trägerschaft der Stadt Wernigerode.
- (3) Die Verwaltung des Heimes und die sozialpädagogische Betreuung der Bewohner des Übergangwohnheimes obliegt dem zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung Wernigerode.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Das Übergangwohnheim dient dem Schutz von wohnungslosen Bürgern der Stadt Wernigerode.
- (2) Als wohnungslose Bürger im Sinne dieser Satzung gelten Personen ohne Wohnung oder sonstiges Unterkommen,
 - die ihren letzten Wohnsitz in Wernigerode hatten oder
 - unmittelbar von einer gerichtlich angeordneten Zwangsräumung betroffen sind und die Wohnung in Wernigerode hatten.
- (3) Das Übergangwohnheim ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 5 (1) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 3

Aufenthalt

- (1) Die Einweisung in das Übergangwohnheim erfolgt durch eine Verfügung der Stadt Wernigerode.
- (2) Als längste Einweisungszeit gilt ein Zeitraum von 6 Monaten. Ausnahmeregelungen trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Stadt Wernigerode nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Sozialarbeiterin.

(3) Durch die Einweisung in das Übergangwohnheim wird ein öffentlich-rechtliches Verhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen besteht nicht.

(4) Die Benutzung und Ordnung des Übergangwohnheimes wird durch eine Hausordnung geregelt. Diese Hausordnung ist für Benutzer und Besucher verbindlich.

(5) Der Aufenthalt im Übergangwohnheim endet mit Zeitablauf oder Behebung der Wohnungslosigkeit durch Vermittlung oder Zuweisung einer Wohnung.

(6) Eingewiesene, die die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung nicht einhalten und dadurch oder auf andere Weise die Hausgemeinschaft in unzumutbarer Weise stören oder ihren Pflichten zur Zahlung der Nutzungsgebühren nicht nachkommen, können mit sofortiger Wirkung ausgewiesen werden. Die Ausweisung erfolgt durch die Stadt Wernigerode.

§ 4 Finanzierung

(1) Für die Benutzung des Übergangwohnheimes werden durch die Stadt Wernigerode Gebühren auf der Grundlage der in der Anlage beigefügten Gebührenordnung erhoben.

(2) Die Gebühren sind jeweils am Tag der Einweisung bzw. am Tag der Verlängerung der Einweisung bar und im Voraus im Amt für Jugend, Gesundheit und Soziales der Stadt zu entrichten.

(3) Für Sozialhilfeempfänger erfolgt die Zahlung nach Ablauf eines Monats bzw. nach Ablauf des Einweisungszeitraumes durch das Sozialamt des Landkreises Wernigerode.

II. OBDACHLOSENUNTERKUNFT

§ 5 Geltungsbereich/Trägerschaft

(1) Zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Wernigerode eine Obdachlosenunterkunft in Wernigerode.

(2) Als Obdachlose gelten Personen ohne Wohnung oder sonstiges Unterkommen.

(3) Die Obdachlosenunterkunft ist als nicht rechtsfähige Anstalt eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 6 Einweisung

(1) Die Stadt Wernigerode entscheidet gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme und Dauer des Aufenthaltes und weist die Obdachlosen durch Ordnungsverfügung in die Unterkunft ein.

Die Dauer des Aufenthaltes ist auf zunächst maximal 30 Tage jährlich begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin des Amtes für Jugend, Gesundheit und Soziales.

Die Benutzer haben die Tatsachen, die Voraussetzung der Unterbringung sind, auf Verlangen darzulegen.

(2) Mit Bezug der zugewiesenen Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Die Benutzung und Ordnung der Obdachlosenunterkunft wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Oberbürgermeister erlässt. Diese Hausordnung ist für Benutzer und Besucher verbindlich.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet mit Behebung der Obdachlosigkeit, durch Terminablauf oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung.

§ 7 Finanzierung

(1) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft erhebt die Stadt Wernigerode täglich eine Benutzungsgebühr entsprechend der in der Anlage beigefügten Gebührenordnung. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme; gebührenpflichtig ist, wer die Obdachlosenunterkunft in Anspruch nimmt.

(2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils am Tage der Einweisung bar im Amt für Jugend, Gesundheit und Soziales der Stadt Wernigerode einzuzahlen bzw. der Nachweis der Übernahme der Zahlung der Benutzungsgebühr durch das Sozialamt des Landkreises Wernigerode zu erbringen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.03.1995 außer Kraft.

Wernigerode, 13. Dezember 2000

Hoffmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 30. November 2000 beschlossene Satzung wird im Amtsblatt Nr. 012/2000 am 22.12.2000 bekannt gemacht.

Gebührenordnung
zur Satzung über das Betreiben eines Übergangwohnheimes
für Wohnungslose und einer Obdachlosenunterkunft in der Stadt Wernigerode
(Lesefassung in der Form der 1. Änderung der Gebührenordnung)

Auf der Grundlage des § 5 KAG LSA erhebt die Stadt Wernigerode für die Inanspruchnahme des Übergangwohnheimes und der Obdachlosenunterkunft, Harburgstr. 1, Benutzungsgebühren entsprechend nachfolgender Gebührenordnung.

Gebührensschuldner ist derjenige, dem entsprechend Einweisungsverfügung die Benutzung des Übergangwohnheimes oder der Obdachlosenunterkunft eingeräumt ist.

Für das Übergangwohnheim und die Obdachlosenunterkunft werden täglich 9,00 € bzw. 270,00 € monatlich erhoben.

Die Benutzungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

5,00 € pro Benutzer für Aufenthalt

4,00 € pro Benutzer für Betriebskosten wie Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Abfall u. ä.

Für die Benutzung der Waschmaschine und des Trockners wird zusätzlich eine Gebühr von jeweils 2,00 € pro Wasch- bzw. Trockengang erhoben.

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 13.12.2000 außer Kraft.

Wernigerode, 03.04.2007

Hoffmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Entgeltordnung wird im Amtsblatt der Stadt 04/2007 vom 28.04.2007 bekannt gemacht.